

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 26 vom 25. Juni 2013

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Antrag der Stadtwerke Bad Reichenhall auf Erweiterung der
bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutagefördern
und Ableiten von Grundwasser für die Brunnen Listsee, Listwirt
und Listanger vom 21.5.2001 um das Zutagefördern und
Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Siebenpalven 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Erneuerung der Balkongeländer und Erweiterung der
Südostbalkone, Errichtung einer Holzlege 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf
über den Satzungsbeschluss zur
1. Änderung der Außenbereichssatzung „Oed“
(Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB)
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- 3

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über
die Änderung des Bebauungsplanes „Oberwurzen“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- 4

Gemeinde Anger

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße - Dekan-Lechner-Weg 5

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Jechlinger Straße 10+11 6

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Jechlinger Straße 12+14 7

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Moosbacherau 23 a+b 8

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Achner 9

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Untersbergstraße 12 a+b+c 10

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Staufenstrasse 29 11

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Wiesenhäusl 12

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße – Hohlwegfeldweg 13

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Falkenaustraße 4 14

Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
Vom 19. Juni 2013 15

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;

1. Änderung des Bebauungsplanes „Loh“ –

Öffentliche Auslegung der Planung nach

§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 16

Vollzug der Baugesetze;

111. Änderung des Bebauungsplanes „Saaldorf“ –

Öffentliche Auslegung der Planung

nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 17

Vollzug der Baugesetze;

94. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ –

Bekanntmachung der Änderung sowie Bürgerbeteiligung

nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 18

Berchtesgadener Landesstiftung

Haushaltssatzung der Berchtesgadener Landesstiftung für das Haushaltsjahr 2013 19

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 20

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Wassergesetze und des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Antrag der Stadtwerke Bad Reichenhall auf Erweiterung der bestehenden
wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser
für die Brunnen Listsee, Listwirt und Listanger vom 21.5.2001 um das
Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Siebenpalven**

Die Stadtwerke Bad Reichenhall haben die Erweiterung der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser zur Wasserversorgung der Stadt Bad Reichenhall für die Brunnen Listsee, Listwirt und Listanger vom 21.5.2001 um das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Siebenpalven beim Landratsamt beantragt. Beantragt wurden folgende Mengen: 32 l/s, 3.456 m³/Tag und 1.260.000 m³/Jahr. Die maximale Jahresentnahmemenge aus allen Brunnen bleibt wie bisher bei 2.300.000 m³/Jahr. Der Brunnen Siebenpalven befindet sich im Listseegebiet, ca. 440 m westlich des Brunnens Listanger.

Für das Vorhaben war nach § 3 c UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Bad Reichenhall, den 18. Juni 2013
Landratsamt Berchtesgadener Land

Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
betr. Manon Foitzik, 83435 Bad Reichenhall
Erneuerung der Balkongeländer und Erweiterung
der Südostbalkone, Errichtung einer Holzlege**

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 17.6.2013 die nachstehende Baugenehmigung (Az.: 31-602-1/058/12) erteilt:

BAUHERR:	Manon Foitzik Grabenbachstr. 15 83435 Bad Reichenhall
BAUVORHABEN:	Erneuerung der Balkongeländer und Erweiterung der Südostbalkone, Errichtung einer Holzlege
LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS:	Gabelsbergerstr. 4
FL. NR.:	695/14
GEMARKUNG:	Bad Reichenhall
ENTWURFSVERFASSER:	Thomas Schreck, Dipl.-Ing.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 17. Juni 2013
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Oed“ (Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB) gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Oed“ in seiner Sitzung am 19.6.2013 als Satzung.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Änderungssatzung im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Öffnungszeiten des Rathauses einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 21. Juni 2013
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung des Bebauungsplanes „Oberwurzen“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Oberwurzen“ in seiner Sitzung am 19.6.2013 als Satzung.

Die Änderung beinhaltet die Aufhebung der Ortsrandeingrünung, des Fußweges am nördlichen Planbereich sowie die Änderung der Verbindungsstraße in das neue Baugebiet „Oberwurzen II“.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Auf eine Umweltprüfung wurde verzichtet.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 21. Juni 2013
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Anger

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Widmung einer öffentlichen Straße - Dekan-Lechner-Weg

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Dekan-Lechner-Weg
Straßengrundstück:	Fl. Nr. 124/7, Gemarkung Anger und Fl. Nr. 67/5, Gemarkung Anger
Anfangspunkt:	Abzweigung bei der Ortsstraße Am Kirchberg, bei der Fl. Nr. 67, Gemarkung Anger und Fl. Nr. 125/4, Gemarkung Anger
Endpunkt:	Anwesen Prälat-Kolbeck-Weg 18, Fl. Nr. 130/3, Gemarkung Anger
Länge:	0,260 km

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte Straße wird als Ortsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Anger

4. Widmungsbeschränkungen:

Keine

5. Wirksamwerden der Verfügung:

1. August 2013

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden.

Anger, den 17. Juni 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Anger

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Jechlinger Straße 10+11**

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Zufahrt zum Anwesen Jechlinger Straße 10+11
Straßengrundstück: Fl. Nr. 178/T, Gemarkung Aufham
Anfangspunkt: Abzweigung von der Gemeindeverbindungsstraße Jechlingerstraße, bei Fl. Nr. 176/6 und Fl. Nr. 176/8, Gemarkung Aufham
Endpunkt: Grundstück Fl. Nr. 162/23 und Fl. Nr. 162/24, Gemarkung Aufham
Länge: 0,030 km

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte Straße wird als Ortsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Anger

4. Widmungsbeschränkungen:

Keine

5. Wirksamwerden der Verfügung:

1. August 2013

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden.

Anger, den 17. Juni 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Anger

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Jechlinger Straße 12+14**

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Zufahrt zum Anwesen Jechlinger Straße 12+14

Straßengrundstück: Fl. Nr. 178//T, Gemarkung Aufham
Anfangspunkt: Abzweigung von der Gemeindeverbindungsstraße Jechlingerstraße, bei Fl. Nr. 176/7 und Fl. Nr. 176/1, Gemarkung Aufham
Endpunkt: Grundstück Fl. Nr. 162/25 und Fl. Nr. 162/26, Gemarkung Aufham
Länge: 0,029 km

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte Straße wird als Ortsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Anger

4. Widmungsbeschränkungen:

Keine

5. Wirksamwerden der Verfügung:

1. August 2013

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden.

Anger, den 17. Juni 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Anger

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Moosbacherau 23 a+b**

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Zufahrt zum Anwesen Moosbacherau 23 a+b
Straßengrundstück: Fl. Nr. 40/6/T, Gemarkung Anger
Anfangspunkt: Abzweigung bei der Ortsstraße Moosbacherau, bei der Fl. Nr. 40/39, Gemarkung Anger
Endpunkt: Fl. Nr. 40/62, Gemarkung Anger
Länge: 0,053 km

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte Straße wird als Ortsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Anger

4. Widmungsbeschränkungen:

Keine

5. Wirksamwerden der Verfügung:

1. August 2013

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden.

Anger, den 17. Juni 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Anger

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Achner

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Zufahrt zum Anwesen Achner
Straßengrundstück:	Fl. Nr. 842/6, Gemarkung Anger
Anfangspunkt:	Abzweigung von der Gemeindeverbindungsstraße Kohlhäuslstraße, bei Fl. Nr. 842/2, Gemarkung Anger
Endpunkt:	Fl. Nr. 856/1, Gemarkung Anger, beim Anwesen Kohlhäuslstraße 44
Länge:	0,222 km

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte Straße wird als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Anger

4. Widmungsbeschränkungen:

Keine

5. Wirksamwerden der Verfügung:

1. August 2013

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden.

Anger, den 17. Juni 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Anger

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Untersbergstraße 12 a+b+c

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Zufahrt zum Anwesen Untersbergstraße 12 a+b+c
Straßengrundstück:	Fl. Nr. 254/3, Gemarkung Aufham
Anfangspunkt:	Abzweigung bei der Ortsstraße Kirchenstraße, bei der Fl. Nr. 254/1 und 254/13, Gemarkung Aufham
Endpunkt:	Grundstück Fl. Nr. 256/4 und Fl. Nr. 257/3, Gemarkung Aufham
Länge:	0,069 km

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte Straße wird als Ortsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Anger

4. Widmungsbeschränkungen:

Keine

5. Wirksamwerden der Verfügung:

1. August 2013

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden.

Anger, den 17. Juni 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Anger

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Staufenstraße 29

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Zufahrt zum Anwesen Staufenstraße 29
Straßengrundstück:	Fl. Nr. 1229/T, Gemarkung Aufham
Anfangspunkt:	Abzweigung von der Ortsstraße Staufenstraße beim Anwesen Staufenstraße 25
Endpunkt:	Fl. Nr. 1226, Gemarkung Aufham beim Anwesen Staufenstraße 29
Länge:	0,070 km

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte Straße wird als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Anger

4. Widmungsbeschränkungen:

Keine

5. Wirksamwerden der Verfügung:

1. August 2013

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden.

Anger, den 17. Juni 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Anger

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Wiesenhäusl

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Zufahrt zum Anwesen Wiesenhäusl
Straßengrundstück:	Fl. Nr. 831/4, Gemarkung Anger
Anfangspunkt:	Abzweigung von der Gemeindeverbindungsstraße Kohlhäuslstraße, bei Fl. Nr. 832 und 843, Gemarkung Anger
Endpunkt:	Fl. Nr. 826, Gemarkung Anger beim Anwesen Kohlhäuslstraße 36
Länge:	0,189 km

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte Straße wird als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Anger

4. Widmungsbeschränkungen:

Keine

5. Wirksamwerden der Verfügung:

1. August 2013

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden.

Anger, den 17. Juni 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Gemeinde Anger

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße - Hohlwegfeldweg**

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Hohlwegfeldweg
Straßengrundstück: Fl. Nr. 126/T, Gemarkung Anger
Anfangspunkt: Ende der Ortsstraße Straße zur Gärtnerei Weber,
bei Fl. Nr. 127, Gemarkung Anger
Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße Dekan-Lechner-Weg
bei Fl. Nr. 125 und 129, Gemarkung Anger
Länge: 0,081 km

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte Straße wird als Ortsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Anger

4. Widmungsbeschränkungen:

Keine

5. Wirksamwerden der Verfügung:

1. August 2013

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden.

Anger, den 17. Juni 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 14

Gemeinde Anger

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße - Zufahrt zum Anwesen Falkenaustraße 4**

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Zufahrt zum Anwesen Falkenaustraße 4
Straßengrundstück: Fl. Nr. 61/0/T, Gemarkung Anger
Anfangspunkt: Abzweigung von der Staatstraße 2103, bei der Einmündung in die Falkenaustraße

Endpunkt: Anwesen Falkenaustraße 4, bei Fl. Nr. 34, 36, 48, Gemarkung Anger

Länge: 0,095 km

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte Straße wird als Ortsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Anger

4. Widmungsbeschränkungen:

Keine

5. Wirksamwerden der Verfügung:

1. August 2013

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden.

Anger, den 17. Juni 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 15

Gemeinde Anger

**Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
Vom 19. Juni 2013**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Gemeinde Anger folgende

Verordnung

über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Anger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straßen dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Vorderlieger sind die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen.
- (5) Hinterlieger sind die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstück in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

- (6) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne der Abs. 4 und 5 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächten, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 4 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 8 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für alle Gehbahnen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen die Gehbahnen einer öffentlichen Straße nicht in sicherem Zustand zu halten, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können.
- (4) Keine Sicherungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

§ 5 Gemeinsame Sicherungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Sicherungspflicht für ihre Sicherungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 6 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 6 Aufteilung der Sicherungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

§ 7 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 8 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Gehbahn.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede Gehbahn, an die das Grundstück angrenzt.

Schlussbestimmungen

§ 9 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiung vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 6 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. entgegen den §§ 4 und 7 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 11.11.1993 außer Kraft.

Anger, den 19. Juni 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 16

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 1. Änderung des Bebauungsplanes „Loh“ – Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 8.5.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Loh“ beschlossen. Grundlage ist die Planzeichnung des Architekten Armin Riedl aus Surheim in der Fassung vom 11. Juni 2013.

Im Rahmen der Änderung werden auf den Grundstücken Fl. Nrn. 714 und 714/1 Gemarkung Surheim Baugrenzen und Flächen für Stellplätze verschoben. Gleichzeitig erfolgt eine Erhöhung der zulässigen Wandhöhe und der Anzahl der Geschosse.

Die Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Begründung und umweltbezogene Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

4. Juli 2013 bis 5. August 2013

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung unberücksichtigt bleiben.

Saaldorf, den 20. Juni 2013
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 17

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 111. Änderung des Bebauungsplanes „Saaldorf“ – Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 13.2.2013 die 111. Änderung des Bebauungsplanes „Saaldorf“ beschlossen. Grundlage ist die Planzeichnung des Architekturbüros Ditz aus Waging in der Fassung vom 11. Juni 2013.

Im Rahmen der Änderung werden auf den Grundstücken Fl. Nrn. 187/1 und 187/14. Gemarkung Saaldorf Baugrenzen, Flächen für Garagen und für Verkehrsflächen neu aufgenommen. Gleichzeitig werden bestehende Baugrenzen aufgehoben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Saaldorf“ wird geringfügig erweitert.

Die Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Begründung und umweltbezogene Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

4. Juli 2013 bis 5. August 2013

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung unberücksichtigt bleiben.

Saaldorf, den 20. Juni 2013
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 18

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 94. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ – Bekanntmachung der Änderung sowie Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 14. Mai 2013 die 94. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ beschlossen. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Grundlage ist die Planzeichnung des Bau-Techn. Heinrich Hinterseer aus Saaldorf in der Fassung vom 4. Juni 2013.

Im Rahmen der Änderung werden die Baugrenzen verschoben. Die Wandhöhe wird den aktuellen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und den Vorgaben des Wärmeschutzes angepasst. Vorgegeben werden ortsverträgliche Nutzungszahlen, die Anzahl der Wohneinheiten und der erforderlichen Stellplätze. Weiters wird die Zufahrt für Hinterliegergrundstücke geregelt.

Die Absicht den Bebauungsplan „Surheim-Südost“ zu ändern wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Änderungsplanung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

3. Juli 2013 bis 5. August 2013

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Öffnungszeiten. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 20. Juni 2013
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 19

Berchtesgadener Landesstiftung

Haushaltssatzung der Berchtesgadener Landesstiftung für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund des Art. 16 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt der Stiftungsrat der Berchtesgadener Landesstiftung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.584.200,00 €
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.007.500,00 €
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in entsprechender Anwendung von Art. 59 Abs. 3 LKrO eine Woche lang im Landratsamt Berchtesgadener Land, Bad Reichenhall, Salzburger Straße 64, Zimmer Nr. 30, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bad Reichenhall, den 17. Juni 2013
Berchtesgadener Landesstiftung

Georg Grabner, Landrat und Stiftungsratsvorsitzender

Bek. Nr. 20

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Das von der Sparkasse Berchtesgadener Land ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 3 411 298 676

wird nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 14. Juni 2013
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Schlosser **Dir. Grundner**
